

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Delta Office AG

Stand 2019

## 1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber ein. Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird widersprochen. Sie haben nur Geltung, sofern sie von der Delta Office AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

## 2. Lösungsangebot, Vertragsabschluss

Lösungsangebote der Delta Office AG sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, freibleibend. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Delta Office AG nach Erhalt des Auftrags dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen.

## 3. Preise

In den Lösungsangebotspreisen der Delta Office AG sind die Mehrwertsteuer, Kosten für Transport und Versicherung sowie weitere Spesen nicht enthalten. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlage hat die Delta Office AG das Recht, Pauschalpreise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen. Aufwandpreise richten sich nach dem effektiv geleisteten Aufwand bzw. dem vereinbarten Stundenansatz.

## 4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Auftraggeber ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von mindestens 4% über dem dann aktuellen Hypothekarzins. (p.a). Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Pflicht zur vertragsmässigen Zahlung nicht aufgehoben.

## 5. Verrechnung

Andere Forderungen des Auftraggebers oder Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von der Delta Office AG verrechnet werden.

## **6. Lieferung und Installation**

Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.

## **7. Garantie**

Die Delta Office AG garantiert die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der von ihr verkauften bzw. installierten eigenen Produkten. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechzig Tage ab Lieferung. Innerhalb dieser Frist werden fehlerhafte Produkte unentgeltlich ersetzt bzw. verbessert. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen. Keine Garantie wird übernommen für Produkte (Hard- oder Software), welche von der Delta Office AG in Erfüllung ihres Auftrages von Dritten zugekauft bzw. mit dem Recht zum Gebrauch erworben worden sind. Auf Verlangen werden die Garantieansprüche von der Delta Office AG gegen den Dritten dem Kunden abgetreten. Sofern die Delta Office AG die Behebung von Mängeln an Drittprodukten vornehmen muss, werden die entstehenden Kosten dem Kunde verrechnet.

## **8. Haftung**

Jede die Garantieleistung übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für sogenannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. In jedem Fall ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf die Höhe der Vertragssumme beschränkt.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Delta Office AG. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis zu Eintragung des Eigentumsvorbehalts an seinem Wohnsitz/Domizil.

## **10. Vertrauliche Daten, Datenschutz**

Die Delta Office AG wird als vertraulich bezeichnete finanzielle, statistische oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werde, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie eigene vertrauliche Daten behandeln. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der Delta Office AG schon bekannt sind, noch für solche, die von der Delta Office AG unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und der Delta Office AG zu Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die Delta Office AG allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht die Delta Office AG nicht vertraulich zu behandeln.

## 11. Rechte an Soft- und Hardware

Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von Soft- und Hardware, welche von Dritten übernommen oder gekauft werden, richten sich nach den Bestimmungen des Herstellers oder Verkäufers und müssen von Kunden übernommen werden.

## 12. Immaterialgüterrechte

Die Rechte an den für den Kunden entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form gehören dem Kunden und der Delta Office AG. Beide Vertragspartner können unabhängig voneinander und unbeschränkt diese Rechte ausüben sowie über sie verfügen, ohne das Einverständnis des anderen einzuholen. Sie haben beide das Recht, Unterlagen und Auswertungen mit Ihrem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die Delta Office AG allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden beliebig verwertet werden. Der Kunde sichert zu, dass er der Delta Office AG keine Unterlagen überlassen wird, welche rechtlich geschützte Werke Dritter, weder direkt noch verarbeiteter oder umgestalteter Form, enthalten oder das er berechtigt ist, der Delta Office AG die Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen. Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen so gilt folgendes:

Immaterialgüterrechte an Entdeckungen oder Verbesserungen, welche

- Von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt der Delta Office AG jedoch ein nicht ausschliesslich, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch.
- Von Delta Office AG-Mitarbeitern oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören der Delta Office AG.

Dem Kunden wird jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum eigenen, nicht kommerziellen Gebrauch gewährt. Ein Vermarktungsrecht durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- Durch Mitarbeiter des Kunden gemeinsam mit der Delta Office AG sowie von der Delta Office AG beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören dem Kunden und der Delta Office AG, ohne dass gegenseitige Gebühren erhoben werden. Der Kunde und die Delta Office AG können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.
- 

## 13. Wartungs- und Servicedienstleistungen

Verträge über Wartungs- und Servicedienstleistungen sind für 12 Monate abgeschlossen und können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das vereinbarte Vertragsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Die Wartungsgebühr umfasst die Kosten für die Bereitstellung von Ressourcen. Effektive Aufwendungen werden separat verrechnet. Servicegebühren decken die vertraglich spezifizierten Aufwendungen. Nicht enthalten sind Mehraufwendungen als Folge von nicht von der Delta Office AG zu vertretenden Einflüssen oder nicht von der Delta Office AG vorgenommenen Änderungen.

#### **14. Abwerbung**

Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von Delta Office AG, weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv, abzuwerben. Diese Verpflichtung überdauert auch den Ablauf des Betrages um mindestens 18 Monate. Bei Verstoss gegen diese Klausel wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 100'000.—vom Kunden an die Delta Office AG pro abgeworbenen Mitarbeiter unmittelbar fällig.

#### **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist am Domizil der Delta Office AG. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Die Rechtsbeziehungen mit der Delta Office AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

#### **16. Ausserordentliche Kündigung**

Wird der Vertrag ausserordentlich gekündigt (bei Service-Verträgen vor Ablauf der vereinbarten >Laufzeit, bei Dienstleistungsverträgen vor Bezug der vereinbarten Anzahl Tage), so wird ein Entschädigungsentgelt in Höhe von 40% der nicht bezogenen Leistungen fällig. Durch die Delta Office AG im Auftragsverhältnis bezogene Hardware wird zu 100% dem Kunden in Rechnung gestellt. Weiter Ansprüche beider Parteien gegeneinander bestehen nicht. Insbesondere kann von der Delta Office AG kein Leistungsanspruch gegen die Entschädigungspauschale geltend gemacht werden.

#### **17. Teilnichtigkeit**

Sollten in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstossen, so vereinbaren beide Parteien, dass dieser Vertrag nicht im Gesamten nichtig ist. Sie werden die entsprechend nichtige Klausel durch eine sinngemäss der zu Ersetzenden an der nächsten Kommende ersetzen.